

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Geschäftsabnahme von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Briefträger monatlich 30 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den bescheiden Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postämter sowie unsere Briefträger und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — bei der Verzögerung keine Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner bei der Anwesenheit in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verbleibt, in bester Ordnung aber nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Verleger: Vertriebsstelle: Berlin S.W. 48.

## Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das  
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 25614.

Nr. 148.

Freitag den 28. Juni 1918.

77. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzsandalen vom 19. Juni 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 25. Juni 1918.

528 III Kr. 1 A

Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung

zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzsandalen vom 4. Mai 1918.

Hersteller von Holzschuhen und Holzsandalen, die bereits am 5. Mai 1918 mit der Herstellung solcher Schuhwaren begonnen und bei der Reichsstelle für Schuhversorgung gemäß § 14 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzsandalen rechtzeitig um die Genehmigung zur weiteren Herstellung nachgesucht haben, können die Schuhwaren bis zur Bescheidung des Genehmigungsgesuches in den Verkehr bringen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die von ihnen vorzunehmende Auszeichnung der Schuhwaren (§ 6 der angeführten Bekanntmachung) folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und Sitz der Firma,
2. den Monat und das Jahr der Auszeichnung,
3. die Größennummern.

Berlin, Kronenstr. 50/52, am 19. Juni 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.  
Der Vorstand: Dr. Gumbel.

### Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Die durch die bei den Ortsbehörden aushängende, übrigens auszugswise jedem Haushalte durch die Ortsbehörden zugestellte Bekanntmachung der kommandierenden Generäle des XII. und XIX. Armeekorps Nr. W. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918 beschlagnahmten Einrichtungsgegenstände aus Sparmetall sind, soweit sie unter die Reihe 1 und 2 der Bekanntmachung fallen, sofort, spätestens aber

bis 20. Juli d. J.,

an die zuständige Annahmestelle abzuliefern.

Für die Gegenstände der Reihen 3 und 4 ergeht später Verordnung.

Außer den enteigneten Sachen laufen die Sammelstellen auch andere Gegenstände ähnlicher Art bei freiwilliger Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Die hierfür hauptsächlich in Betracht kommenden Dinge sind in den bei den Ortsbehörden aushängenden Ausführungsbestimmungen verzeichnet. Ebenso wird Almetall, dieses aber zu besonders festgesetztem Preise, angenommen.

Als Annahmestelle und -zeit kommen für den Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff in Betracht:

die neue Bürgerschule in Wilsdruff,

Dienstags und Freitags nachmittags von 3—5 Uhr.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwirft, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Meißen, am 25. Juni 1918.

Nr. 11 h II M. Kpt.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### Kürzung der Kartoffel-Berpflegzeit der Selbstversorger.

Durch Verordnung des Kriegsernährungsamtes ist die Berpflegzeit der Selbstversorger mit Kartoffeln für das Königreich Sachsen bis zum 23. Juli 1918 gekürzt worden.

Dadurch werden auf jeden von einem Kartoffelerzeuger verpflegten Kopf 78 Pfund Kartoffeln weniger gebraucht. Diese erübrigte Menge ist un verzügllich und ohne eine besondere Abforderung abzugeben, an den zuständigen Bezirksausläufer abzuliefern, da die Kartoffeln zur Ernährung der Bevölkerung des Bezirks bringend gebraucht werden.

Meißen, am 26. Juni 1918.

Nr. 5 t II K.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### Verkehr mit Ziegenmilch und Ziegenkäse.

Infolge der immer steigenden Knappheit der Rohmilch und Rohmilcherzeugnisse wird auf Grund von § 13 der Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 3. November 1917 mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern — Landes-

1. Von der Ziegenmilch und dem daraus gewonnenen Ziegenkäse ist nach den folgenden Grundregeln ein bestimmter Teil der öffentlichen Bewirtschaftung zuzuführen.
2. Jede Haushaltung, die nur eine milchgebende Ziege verbunden mit Kuhhaltung hat, bleibt von der Abgabe befreit.
3. In einer Haushaltung, die keine Kuhhaltung hat, bleibt auch die zweite Ziege von der Abgabe befreit.
4. Ziegenhalter, die mehr als eine Ziege mit Kuhhaltung (§ 2) oder mehr als zwei Ziegen ohne Kuhhaltung (§ 3) haben, werden die ihrem Haushalt bisher zustehenden Vollmilchsorten auf Rohmilch entzogen.

Für die Durchführung dieser Vorschriften sind die mit der Ausgabe der Milchsorten beauftragten Gemeindevorstände verantwortlich.

5. Von jeder weiteren Ziege (zu § 2 von der zweiten an, zu § 3 von der dritten an) sind täglich ein Liter Ziegenvollmilch oder halbmonatlich 4 Pfund Ziegenkäse an die örtliche Sammelstelle oder eine vom Gemeindevorstand bestimmte Stelle abzuliefern.

Die Ziegenmilch ist unentrahmt zu Käse zu verarbeiten.

6. Für die Frage, ob die Ablieferung in Form von Ziegenmilch oder Ziegenkäse zu erfolgen hat, gilt folgende Richtlinie:
  - a. In Gemeinden, in denen durch die örtliche Kuhhaltung der Bedarf an Vollmilch auf Karten an Mütter, Kinder und Kranke nicht gedeckt werden kann, hat die Ablieferung in Gestalt von Ziegenvollmilch zu geschehen.
  - b. In den übrigen Gemeinden hat die Ablieferung in Gestalt von Ziegenkäse zu erfolgen.

Auf Grund dieser Richtlinie bestimmt in jeder Gemeinde der Gemeindevorstand, ob Milch oder Käse abzuliefern ist.

7. Die Stelle, an die abzuliefern ist (§ 5) stellt über die erfolgte Ablieferung einen Ziegenmilch-Ablieferungsschein oder Ziegenkäse-Ablieferungsschein,

auf dem der Name des abliefernden Ziegenhalters und die Menge des Abgelieferten zu verzeichnen ist, in doppelter Ausführung aus.

Die eine Durchschrift behält die Sammelstelle, die andere Durchschrift ist dem Ziegenhalter auszuhändigen, der sie halbmonatlich an die für die Rohmilchkontrolle zuständige Ueberwachungsstelle einzusenden hat.

8. Die Ueberwachungsstellen schicken die Ablieferungsscheine gesammelt halbmonatlich mit den Rohmilchnachweisungen an die Butterzentrale, Stadtrat Graubner, Meißen, ein.

Dieselbst werden über jeden Ziegenhalter Listen geführt. Auf Grund der Ablieferungsscheine wird geprüft, ob der Ziegenhalter seiner Abgabepflicht nachgekommen ist.

9. Der Ziegenhalter erhält für das Liter Ziegenmilch (§ 5) 40 Pfg. Die Sammelstelle gibt das Liter Ziegenmilch an die Verbraucher ab zu 42 Pfg. Der Ziegenhalter erhält für das Pfd. Ziegenkäse 1,50 Mk. Die Sammelstelle gibt das Pfd. Ziegenkäse an den Verbraucher ab mit 1,70 Mk.
10. Ein Ziegenhalter, der seine Abgabepflicht erfüllt hat, kann über seine weiteren Ziegenmilcherzeugnisse frei verfügen.

11. Falls ein Ziegenhalter diese ihm auferlegte geringe Abgabe an Milch oder Käse nicht erfüllt, wird über ihn die Abgabepflicht sämtlicher gewonnenen Ziegenmilch — wie bei der Rohmilch — verhängt werden.

Außerdem kann er gemäß § 16 der Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 3. November 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft. Sie gilt für die Ziegenmilchperiode und wird mit deren Ende durch besondere Bekanntmachung wieder aufgehoben werden.

Meißen, am 25. Juni 1918.

438 II O.

Die Königliche Amtshauptmannschaft  
für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Marmelade. Anmeldung der blauen Warenbezugscheine Nr. 12 und der gelben Warenbezugscheine Nr. 4 am 29. Juni in allen Geschäften. — 300 Gramm für 56 Pfg.

Kunsthonig. Anmeldung des blauen Warenbezugscheines Nr. 13 am 29. Juni in allen Geschäften. — 125 Gramm für 19 Pfg.

Nährmittelabgabe am 29. Juni:

gegen Abtrennung von 10 Zehntel-Abschnitten 15 a bis mit 11 b

1. der gelben Nährmittellarten:

250 Gramm Graupen u. 250 Gramm Nudeln u. 5 Tafeln Knorrs Suppen,

2. der blauen Nährmittellarten:

150 Gramm Graupen u. 150 Gramm Nudeln u. 3 Tafeln Knorrs Suppen,

3. der roten Nährmittellarten:

100 Gramm Graupen u. 100 Gramm Nudeln u. 2 Tafeln Knorrs Suppen.

Kriegsküchenteilnehmer erhalten die Hälfte.

Verkaufspreis: Graupen 36 Pfg., Nudeln 82 bez. 60 Pfg. das Pfund, Suppen

10 Pfg. die Tafel.

Die Verkaufsstellen haben die Abschnitte am 3. Juli vormittags einzuliefern.

Wilsdruff, am 27. Juni 1918.

Der Lebensmittelvorsteher.

Kirchen-Verkauf. Freitag Nr. 635—1635.

Wilsdruff, am 27. Juni 1918.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.